



Infobrief

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Patrizia Robbe

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Patrizia Robbe/
Regierungsinspektorin Juliane Hollstein
Aktenzeichen: WD 3 – 3010 – 126/11
Abschluss der Arbeit: 18. April 2011
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Situation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	6
2.1. Belgien	6
2.2. Dänemark	6
2.3. Estland	6
2.4. Finnland	6
2.5. Frankreich	7
2.6. Griechenland	7
2.7. Großbritannien	7
2.8. Italien	7
2.9. Litauen	8
2.10. Niederlande	8
2.11. Österreich	8
2.12. Polen	8
2.13. Portugal	9
2.14. Rumänien	9
2.15. Schweden	9
2.16. Slowakei	10
2.17. Slowenien	10
2.18. Spanien	10
2.19. Tschechische Republik	10
2.20. Ungarn	11
2.21. Zypern	11

Zusammenfassung

Als Ergebnis einer Abfrage der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) über das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) ergibt sich zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten folgendes Bild:

Zu den Ländern **Bulgarien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta** sind **keine Antworten** der EZPWD-Anfrage verfügbar, so dass diese in der Auswertung keine Berücksichtigung finden konnten. **In den übrigen Mitgliedstaaten** wird die Kennzeichnungspflicht bei Polizeibeamten **unterschiedlich umgesetzt**:

In den meisten besteht eine **Pflicht der Kennzeichnung** zum Zweck der persönlichen Identifizierung eines Polizeibeamten, sei es in der Umsetzung durch ein **Namensschild und/oder** durch eine **Identifikationsnummer**. In Slowenien können die Beamten selbst wählen, ob sie sich namentlich oder numerisch identifizierbar machen. In Spanien werden Identifikationsnummern für Zivilstreifen eingesetzt, während uniformierte Beamte verpflichtet sind, Namensschilder zu tragen.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind unterschiedlich geregelt, etwa für den Fall, dass verdeckte Ermittlungen durchzuführen sind, oder wenn der Beamte in einer Situation agiert, die für ihn persönlich gefährlich ist. Beispielsweise besteht zwar in Belgien, der Slowakei und Rumänien eine Kennzeichnungspflicht, jedoch nicht für den Einsatz von geschlossenen Polizeieinheiten, wie beispielsweise bei Demonstrationen. In Estland, Litauen, Spanien und der Tschechischen Republik dagegen gilt die Kennzeichnungspflicht auch für einen solchen Fall.

Sonderregelungen sind etwa in Griechenland und Schweden vorzufinden: In Griechenland sind ranghohe Polizeibeamte von der Kennzeichnungspflicht befreit. In Schweden besteht generell keine Verpflichtung der Polizisten zur Preisgabe ihrer Identität. Bei Demonstrationen werden die Helme der Beamten jedoch mit einer Ziffern- und Buchstabenkombination gekennzeichnet, um so eine Identifizierung zu ermöglichen.

In den Ländern Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal besteht allein die **Verpflichtung zum Mitführen eines Dienstausweises bzw. einer Identifikationskarte, die auf Verlangen vorzuzeigen** ist.

In den meisten Mitgliedstaaten liegen keine relevanten Informationen vor, **ob die Einführung der Kennzeichnungspflicht zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte** oder gar zu persönlichen Übergriffen auf diese geführt hat. Einzig aus Spanien wurden einige wenige Einzelfälle berichtet, bei denen es aufgrund der Kennzeichnungspflicht zu unberechtigten Anschuldigungen oder Übergriffen gegen Polizeibeamte kam.

1. Einleitung

In **Deutschland** besteht derzeit weder für Polizeibeamte im Bundesdienst noch für die Angehörigen der Polizeibehörden der Länder eine generelle Pflicht zum Tragen individueller Kennzeichen. In Hessen und Rheinland-Pfalz tragen Polizeibeamte Namensschilder im täglichen Dienst.¹ Beim Polizeidienst in geschlossenen Einheiten, beispielsweise im Rahmen von Demonstrationen, ist der Einsatzzug frei von namentlicher Kennzeichnung. Das Bundesland Berlin hat dagegen eine generelle Kennzeichnungspflicht beschlossen, Brandenburg hat Entsprechendes im Koalitionsvertrag² vereinbart.³

Die nachfolgende Darstellung befasst sich mit Fragen zur **Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten im europäischen Vergleich**. Die zusammengestellten Informationen basieren auf einer Abfrage der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das EZPWD⁴. Die Auswertung betrifft 21 Länder der Europäischen Union (EU). Zu den Ländern Bulgarien, Irland, Lettland, Luxemburg und Malta liegen keine Antworten auf die EZPWD-Anfrage vor⁵.

Konkret wurden folgende Fragen an die Parlamente gestellt:

1. Sind Polizeibeamte verpflichtet, im Dienst eine Kennzeichnung zu tragen, die ihre persönliche Identifizierung erlaubt?
2. Welche Art von Kennzeichnung wird verwendet (Name, Nummer oder Ähnliches)?
3. Gibt es Ausnahmeregelungen (z.B. bei besonderer Gefährdungslage)?
4. Welche Einheiten der Polizei sind hiervon betroffen (nationale Polizei, regionale, städtische, Gendarmerie)?
5. Trifft die Kennzeichnungspflicht auch Angehörige von geschlossenen Einheiten, wie sie etwa bei Demonstrationen eingesetzt werden?
6. Hat die Einführung von Kennzeichen zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte oder gar zu persönlichen Übergriffen auf diese geführt?

1 So auch: Polizisten bleiben oft anonym, die tageszeitung vom 5. April 2011, S. 7.

2 GEMEINSINN UND ERNEUERUNG: EIN BRANDENBURG FÜR ALLE. Koalitionsvertrag zwischen SPD Brandenburg und Die Linke Brandenburg für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages, S. 38. Abzurufen unter: <http://www.brandenburg.de/media/lbm1.a.4868.de/koalitionsvertrag.pdf> (Stand: 18. April 2011).

3 Polizisten bleiben oft anonym, die tageszeitung vom 5. April 2011, S. 7.

4 Anfrage über das EZPWD vom 26. Januar 2011, EZPWD-Anfrage Nr. 1620.

5 Erneute Aufforderung über das EZPWD am 6. Februar 2011.

2. Situation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

2.1. Belgien

Nach dem Polizeirecht besteht eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte. Die Beamten haben an ihrer Uniform ein Etikett zu tragen, auf dem ihr Familienname, ihre Dienstbezeichnung, ihre Dienststelle und ihr Dienstgrad als Symbol (z. B. als Stern) vermerkt sind. Zusätzlich führen die Beamten einen Dienstausweis mit sich, auf dem ihr Vor- und Zuname, ein Bild, eine Identifikationsnummer, das Polizeilogo und die Nationalflagge abgedruckt sind. Die Worte „Polizei“ und „Königreich Belgien“ sind in den drei offiziellen Amtssprachen (Niederländisch, Französisch, Deutsch) abgedruckt. Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Einheiten der belgischen Polizei.

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Polizeieinsatz in einer Gefahrensituation, kann von der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte abgewichen werden. Auch Beamte im Einsatz von geschlossenen Einheiten fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht.

2.2. Dänemark

Eine Identifikation von Polizeibeamten durch Identifikationsnummern oder Namensetiketten findet nicht statt. Die Beamten sind im Dienst verpflichtet, ihren Dienstausweis mit sich zu führen, durch den eine gezielte Identifikation möglich ist. Diese Mitführungspflicht besteht generell, eine Ausnahmeregelung gibt es nicht.

2.3. Estland

Nach dem Polizeirecht sind die Beamten verpflichtet, an ihrer Uniform ein Etikett mit ihrem vollständigen Namen und interner Identifikationsnummer zu tragen. In Situationen, in denen die Sicherheit der Beamten und/oder ihrer Familien gefährdet werden könnte, können die Beamten davon absehen, das Namensetikett zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen der Identifikationsnummer bleibt jedoch bestehen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Polizeibeamten ohne eine Differenzierung nach Dienst-rängen oder Einheiten.

2.4. Finnland

Die Kennzeichnungspflicht wird mithilfe von Identifikationskarten umgesetzt, die auf Verlangen vorzuzeigen sind. Die Identifikationskarten informieren über den Namen des Beamten, seine interne Identifikationsnummer, seine Dienststelle und seine Polizeieinheit.

Im Rahmen von verdeckten Operationen zeigt der Beamte seine Identifikationskarte erst nach Durchführung des Einsatzes vor. Der Einsatz in geschlossenen Einheiten zählt nach finnischem Recht ebenfalls zu den verdeckten Operationen, so dass die Beamten nicht verpflichtet sind, ihre Identität preiszugeben.

2.5. Frankreich

Allgemein besteht nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 200-321 vom 12. April 2000 („Loi relative aux droits des citoyens dans leurs relations avec les administrations“⁶) grundsätzlich ein Informationsanspruch des Bürgers, den vollständigen Namen, die Stellung und die Dienstadresse eines Beamten zu erfahren, mit dem der Bürger in behördlichem Kontakt steht. Für Polizisten gilt konkret, dass sie verpflichtet sind, im Dienst eine Identifikationskarte an ihrer Uniform zu tragen, auf der ein Lichtbild und alle relevanten Daten zu ihrer Identität ersichtlich sind.

Ausnahmen bestehen nach diesem Gesetz nur, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Person es erfordern, die Anonymität des Beamten zu wahren. Dieses Prinzip, einschließlich der Ausnahmen, ist auch für die Polizei einschlägig. Es sind keine Probleme in der Umsetzung und Anwendung dieser gesetzlichen Regelung bekannt.

2.6. Griechenland

Die Polizeibeamten sind verpflichtet, eine Identifikationsnummer an ihrer Uniform zu tragen. Diese Verpflichtung entfällt nur für ranghohe Polizeibeamte, die lediglich die Pflicht haben, ihr Rangabzeichen zu tragen. Diese Regelung gilt für alle Polizeibeamten und auch für den Einsatz in geschlossenen Einheiten.

2.7. Großbritannien

Die Erfahrungen mit den Demonstrationen anlässlich des G20-Gipfels in London im April 2009 führten zu der Erkenntnis, dass es notwendig sei, eine Identifikation von Polizisten im Dienst bei Demonstrationen sicherzustellen.⁷

Die Polizisten sind verpflichtet, eine Kennzeichnung zu tragen, die ihre Identifizierung ermöglicht. Die Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht ist regional geregelt und obliegt der jeweiligen Polizeiführung. Grundsätzlich trägt jeder Polizist ein Namensetikett oder eine Identifikationsnummer und sein Rangabzeichen.

Ausnahmeregelungen bestehen für verdeckte Operationen, bei denen es beispielsweise notwendig ist, dass die Polizisten Zivilkleidung tragen.

2.8. Italien

Die Kennzeichnungspflicht wird mithilfe einer Identifikationsnummer und eines Dienstausweises umgesetzt. Die Identifikationsnummer ist sichtbar an der Uniform zu tragen und der Dienst-

6 In der deutschen Übersetzung: „Gesetz, das die Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung regelt“. Abzurufen unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005629288&dateTexte=20110210> (Stand: 18. April 2011).

7 Report des „Her Majesty’s Chief Inspector of Constabulary“ zur Kennzeichnungspflicht bei Großdemonstrationen http://www.hmic.gov.uk/SiteCollectionDocuments/PPR/PPR_20090706.pdf (Stand: 18. April 2011).

ausweis wird auf Verlangen vorgezeigt. Die Kennzeichnungspflicht ist durch den Artikel 16 des Gesetzes N. 121, 1th April 1981, „New Order of the Administration of Public Security“⁸ geregelt.

2.9. Litauen

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte wird mithilfe einer Identifikationsnummer umgesetzt. Diese hat je nach Dienststellenzugehörigkeit der Beamten ein unterschiedliches Layout und macht somit neben der Identifikationsnummer auch deutlich, zu welcher Polizeieinheit der Beamte gehört. Zusätzlich tragen die Beamten Namensschilder.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei und auch für den Dienst in geschlossenen Einheiten wie zum Beispiel bei Demonstrationen. Eine Ausnahmeregelung besteht jedoch für Ermittlungshandlungen, verdeckte Operationen und Antiterrorbekämpfung. In diesen Fällen arbeiten die Beamten ohne namentliche oder numerische Kennzeichnung.

2.10. Niederlande

Sowohl Zivilstreifen als auch uniformierte Beamte sind verpflichtet, einen Identifikationsausweis, der über Name und Nummer des Polizisten informiert, mit sich zu führen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Ausweis sichtbar an ihrer Uniform zu tragen. Es besteht keine Ausnahmeregelung von der Mitführungspflicht bei gefährlichen Polizeieinsätzen.

2.11. Österreich

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für die Polizisten. Die Beamten haben sich gegenüber einer Person, die von einer Amtshandlung durch die Polizei betroffen ist, auf Verlangen mit einem Dienstausweis oder einer Dienstnummer auszuweisen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn durch das Ausweisen der Beamten die Erfüllung der Aufgabe oder der Zweck des Einschreitens gefährdet werden würden⁹.

2.12. Polen

Die Polizisten sind verpflichtet, der Identifizierung dienende Merkmale an ihrer Uniform zu tragen. Dazu zählen ein Etikett mit der Aufschrift „Polizei“, ein Namensetikett und das Dienstrangabzeichen. Zusätzlich sind die Beamten verpflichtet, einen Dienstausweis mit sich zu führen, auf

8 Legge 121 del 1° aprile 1981 "Nuovo ordinamento dell'Amministrazione della pubblica sicurezza"
<http://www.siulp.it/Layouts.asp?IDPagina=13&IDTipoPagina=12&IDMacroArea=6&IDpadre=16&IDVerticalizza=&DatiVert=&Source=&TipoFunzione=VisSched&ID Oggetto=3884> (Stand: 18. April 2011).

9 Richtlinienverordnung No. 266, Österreich
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_266_0/1993_266_0.pdf (Stand: 18. April 2011); Erlass über das Tragen und die Anforderung von Dienstbekleidung und Abzeichen durch Organe des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres, Österreich, siehe hierzu: <http://www.polizeigewerkschaft-fsg.at/downloads/Polizeiuniformtragevorschrift%20-%20PUTV.pdf> (Stand: 18. April 2011).

dem eine Identifikationsnummer aufgedruckt ist. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Über die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht entscheidet der diensthabende Vorgesetzte den Gegebenheiten des individuellen Einsatzes entsprechend. In diesen Fällen können die Polizisten auf das Tragen der der Identifizierung dienenden Merkmale verzichten. Die Verpflichtung zum Mitführen des Dienstaussweises, der auf Verlangen vorzuzeigen ist, bleibt jedoch bestehen. Diese Regelung trifft auch auf den Einsatz von geschlossenen Einheiten zu, die keine der Identifizierung dienenden Merkmale an ihrer Uniform tragen, jedoch ihren Dienstaussweis mit sich führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben.

2.13. Portugal

Eine Kennzeichnungspflicht in Form von Namensetiketten oder Identifikationsnummern besteht nicht. Stattdessen führen die Beamten eine sogenannte Identifikationskarte mit sich, die Auskunft über ihren Namen gibt. Es bestehen Ausnahmeregelungen für Gefahrensituationen und für den Dienst in geschlossenen Verbänden. In diesen Fällen können die Beamten eine kodierte Nummer tragen oder aber auch die Auskunft über ihre Identität verweigern.

Diese Regelung gilt für die nationale Polizei, die Militärkräfte und die regionale Polizei. Die Stadtpolizei trägt lediglich ihre eigenen Polizeiwappen an der Uniform.

2.14. Rumänien

Die Polizisten tragen im Rahmen der Kennzeichnungspflicht ein Namensetikett und eine Identifikationsnummer sichtbar an ihrer Uniform. Ausnahmen gelten für Zivilstreifen, die nach speziellen gesetzlichen Vorgaben von der Kennzeichnungspflicht befreit sind, und für den Einsatz in geschlossenen Einheiten, bei denen ebenfalls von der Kennzeichnungspflicht abgewichen werden kann.

Diese Regelung ist für die verschiedenen Einheiten der nationalen Polizei gültig.

2.15. Schweden

Die Polizeibeamten sind generell nicht verpflichtet, ihre Identität preiszugeben oder sich in irgendeiner Weise zu kennzeichnen. Dennoch besteht die Verpflichtung, einen Dienstaussweis mitzuführen, der Informationen zum Namen und einer Identifikationsnummer enthält. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Polizeibeamte das Vorzeigen des Dienstaussweises auch verweigern. Ebenso ist es möglich, dass der Beamte eine geschützte Identität erhält. Für diesen Sonderfall erhält er einen Ausweis mit einem fiktiven Namen.

Tragen Polizeibeamte im Rahmen von Demonstrationen Helme und werden auf diese Weise für die Zivilbevölkerung unkenntlich, sind sie verpflichtet, einen sichtbaren Hinweis auf ihre Identität (beispielsweise ihren Dienstaussweis) an ihrer Uniform zu tragen. Auch die Helme sind mit

einer Ziffern- und Buchstabenkombination gekennzeichnet, um eine Identifizierung der Beamten zu ermöglichen.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei.

2.16. Slowakei

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte wird mithilfe von Namensetiketten und Identifikationsnummern, die von den Beamten sichtbar an der Uniform zu tragen sind, umgesetzt. Zusätzlich führen die Beamten einen Dienstaussweis mit sich. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bestehen bei verdeckten Operationen der Polizei, beim Personen- oder Objektschutz oder wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht und diese abzuwenden ist. Der Einsatz in geschlossenen Verbänden fällt nach dem slowakischen Polizeirecht unter den Tatbestand der verdeckten Operation, somit tragen die Polizisten keine Kennzeichnungsmerkmale.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei.

2.17. Slowenien

Nach dem Polizeirecht besteht eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte. Die Beamten können hier wählen, ob sie dieser Verpflichtung in Form eines Namensetiketts oder einer Identifikationsnummer nachkommen. In einem Spezialgesetz ist geregelt, unter welchen Umständen die Polizeibeamten von der Kennzeichnungspflicht befreit sind.

2.18. Spanien

In der Umsetzung zur Kennzeichnungspflicht wird unterschieden zwischen Zivilstreifen, die eine Identifikationskarte mit sich führen und den uniformierten Beamten, die eine Identifikationsnummer tragen. Ausnahmen bestehen für verdeckte Ermittlungen; hier sind die Beamten von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Diese Regelung gilt für die nationale, die regionale und die Lokalpolizei. Für den Dienst in geschlossenen Verbänden besteht keine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht.

In einigen wenigen Einzelfällen kam es zu unberechtigten Anschuldigungen oder Übergriffen gegen Polizeibeamte aufgrund der Kennzeichnungspflicht.

2.19. Tschechische Republik

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte ist durch eine Identifikationsnummer an der Uniform der Beamten umgesetzt. Diese Regelung ist für die gesamte Staatspolizei der Tschechischen Republik gültig. Eine Ausnahmeregelung in Gefahrensituationen oder für den Einsatz in geschlossenen Verbänden gibt es nicht.

2.20. Ungarn

Das Polizeirecht sieht in der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht das Tragen eines sogenannten „Identifizierungsabzeichens“ vor, das sich an der Uniform der Beamten befindet und über Namen und Dienstrang informiert.

Die Kennzeichnungspflicht besteht für alle Beamten der Polizei, mit Ausnahmen des Sonderkommandos.

2.21. Zypern

Die Polizisten sind generell verpflichtet, der Identifizierung dienende Merkmale in Form von Namensetikett und Identifikationsnummer zu tragen. Von dieser Pflicht sind die Angehörigen folgender Einheiten ausgenommen: die Zivilstreifen, die Kriminalverfolgung, das Drogendezernat, der Sicherheitsdienst für den Präsidenten und seine Staatsgäste, die Einheit zur Kriminalprävention und das Integrationsamt. Geschlossene Einheiten sind nicht von der Kennzeichnungspflicht befreit, tragen jedoch keine Namensetiketten, sondern Identifikationsnummern.